

Baltikum



8 Tage-Reise
ab **1.449,- €** p.P.

3-Länderreise: Litauen, Lettland und Estland

Termine: Mai - September 2021



Baltikum

3-Länderreise: Litauen, Lettland und Estland

Inmitten fast unberührter Natur liegen prächtige Barockschlösser, Ordensburgen und alte deutsch-baltische Herrensitze. Die liebevoll restaurierten Hauptstädte prunken mit architektonischen Schätzen von der Backsteingotik bis zum Jugendstil. Entdecken Sie ein noch weitgehend unbekanntes Stück Europa!

1. Tag: Deutschland - Vilnius

Individuelle Anreise zum Flughafen Frankfurt und Flug nach Vilnius (Umsteigeverbindung möglich). Transfer zum Hotel. Treffen mit der Reiseleitung beim Abendessen inklusive Willkommensgetränk. Übernachtung in Vilnius.

2. Tag: Vilnius: Stadtrundfahrt - Trakai - Kaunas

Nach dem Frühstück Stadtrundfahrt in Vilnius. Vilnius liegt am Zusammenfluss zweier Flüsse - Neris und Vilnel. Der historische Kern besteht aus einem Labyrinth von schmalen Gässchen mit vielen Geschichts- und Baudenkmälern. Während der Führung sehen Sie die Kirchen St. Anna und St. Peter-und-Paul, die St. Stanislaw-Kathedrale mit dem Glockenturm, das Tor der Morgenröte, die Gediminas-Burg sowie die Universität Vilnius, eine der ältesten Universitäten Osteuropas. Ein Abstecher in die „unabhängige Republik“ Užupis rundet die Besichtigung ab. Das Künstlerviertel wird manchmal mit dem Pariser Montmartre verglichen. Anschließend Fahrt nach Trakai. Die Inselstadt ist für ihre imposante, gotische Wasserburg berühmt, die inmitten wunderschöner Seenlandschaft liegt. Weiterfahrt nach Kaunas. Abendessen mit litauischen Spezialitäten und kulinarischer Show. Übernachtung in Kaunas.

3. Tag: Kaunas - Nationalpark Kurische Nehrung - Nida

Vormittags Altstadttrudgang in Kaunas, der zweitgrößten Stadt des Landes. Die Stadt liegt in den Tälern von Nemunas und Neris, die hier zusammenfließen. In der malerischen Altstadt sieht man u. a. die Kaunasser Burg, das ehemalige Rathaus, „Weißer Schwan“ genannt, die Jesuiten-Kirche, alte Gildehäuser, das „Donner“-Haus, die Vytautas-Kirche und die Erzkathedrale-Basilika. Im Garten des Militärmuseums werden die wiederhergestellten Denkmäler aus der Vorkriegszeit besichtigt. Weiterfahrt Richtung Ostsee und Fährüberfahrt zur Kurischen Nehrung. Der Nationalpark gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe. Während

eines geführten Streifzugs durch das idyllische Fischerdorf Nida werden romantische Fischerhäuser, die Große Wanderdüne, die evangelisch-lutherische Kirche mit dem alten Friedhof u. v. m. besichtigt. Ein Spaziergang führt zum Thomas-Mann-Haus, wo der Nobelpreisträger die Sommer von 1930-1932 verbrachte. Dort besichtigen Sie die Ausstellung über sein Leben und seine Werke. In der kleinen Bernsteingalerie, Museum und Geschäft zugleich, ist auch eine Ausstellung zum Thema Bernstein. Abendessen in einem landestypischen Restaurant. Übernachtung in Nida.

4. Tag: Nida - Klaipeda - Šiauliai - Riga

Am Morgen Fährüberfahrt zum Festland und Altstadttrudgang in Klaipeda. Die Hafenstadt Klaipeda (ehemals Memel) erlangte Bedeutung nicht nur als „Tor zur See“, sondern auch durch die historische Altstadt mit ihren Fachwerkhäusern, dem Schauspielhaus und dem Simon-Dach-Brunnen mit der „Ännchen-von-Tharau-Figur“. Weitere Sehenswürdigkeiten sind das alte Rathaus und die Kaiserliche Post. Optional Führung in der Bierbrauerei „Švyturys“ inklusive der Verkostung von 5 Biersorten und Snacks. Anschließend Fahrt nach Riga. Nahe Šiauliai kurzer Halt am Berg der Kreuze, einer einmaligen Pilgerstätte mit Tausenden von Kreuzen in allen denkbaren Größen. Abendessen und Übernachtung in Riga.

5. Tag: Riga: Stadtführung - Optional: Bootsfahrt oder Ausflug nach Jurmala

Vormittags Stadtführung in Riga. Unübersehbar sind die geschichtlichen Wurzeln der ehemaligen Hansestadt. Mächtige Stadtkirchen, prunkvolle Patrizierhäuser, Kontore und Gilden weisen in die Richtung des Ursprungs und ihrer Tradition - nach Westen. Riga bietet eine sehr gut erhaltene Altstadt: romantische Handwerkerhäuschen, den Dom, das Schwarzhäupterhaus, die Große und die Kleine Gilde, die St. Petrus-Kirche mit ihrem 120 Meter hohen Turm, die St. Jacobi-Kirche, das „Drei Brüder Haus“, den Pulverturm und das Schweden-

tor. Anschließend Besuch des größten Bauernmarktes Lettlands inklusive der Verkostung lettischer Spezialitäten. Der Bauernmarkt ist in fünf gigantischen Hallen neben dem Hauptbahnhof untergebracht. Die Bauern aus dem ganzen Land bieten hier Gemüse, Obst, Fleisch, Honig, Milchprodukte und andere Köstlichkeiten an. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Optional Bootsfahrt auf den Kanälen der Altstadt und auf dem Daugava-Fluss oder/und Ausflug an die lettische Ostseeküste nach Jurmala. Abendessen in Eigenregie. Übernachtung in Riga.

6. Tag: Riga - Nationalpark Gauja - Tallinn

Fahrt zum Nationalpark Gauja, der sich im grandiosen Tal der Gauja, des zweitgrößten Flusses Lettlands, erstreckt. Der Nationalpark Gauja ist durch eine große biologische Vielfalt, malerische Landschaften und einzigartige Natur- und Kulturdenkmäler geprägt. Den für die baltischen Verhältnisse steilen Abhängen verdankt das Gebiet auch seinen Namen „Livländische Schweiz“. Das Herz des Nationalparks, Sigulda, liegt 50 km nordöstlich von Riga entfernt. Ein besonderes Juwel ist hier die im 13. Jh. errichtete Bischofsburg Turaida. Anschließend zünftiges lettisches Mittagessen im Bauernhof „Zipari“. Die Wirtin Sanita bereitet köstliches landestypisches Essen aus den eigenen Bioprodukten zu. Anschließend Fahrt nach Tallinn. Abendessen in Eigenregie. Die Reiseleitung gibt gerne Empfehlungen. Optional: Abschiedsabendessen in einem landestypischen Restaurant. Übernachtung in Tallinn.

7. Tag: Tallinn: Stadtrundfahrt

Nach dem Frühstück Stadtrundfahrt in Tallinn, der estnischen Hauptstadt. Die hanseatische Stadt liegt auf einer weit ins Meer vorspringenden Halbinsel. Das Bild Tallinns wird vor allem von den winkligen Gassen, den hochaufragenden Kirchtürmen und sonstigen alten Bauwerken geprägt, welche die Stadt dank der Restaurierungsarbeiten wie ein lebendiges Museum wirken lassen. Im



alten Stadtkern sieht man die Domkirche, die Alexander-Newski Kathedrale, das Rathaus u. v. m. Zahlreiche alte Speicher und Gildehäuser prägen das mittelalterliche Gesicht der Stadt. Besuch in der Katharinengilde. In acht Künstlerwerkstätten der Gilde arbeiten begabte Designer. Die Besucher können in den Werkstätten zusehen, wie Gegenstände aus Leder, Textil und Glas sowie Schmuck, Hüte und Keramik hergestellt werden. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung

8. Tallinn - Deutschland

Transfer zum Flughafen Tallinn und Rückflug nach Frankfurt (Umsteigeverbindung möglich). Individuelle Heimreise der Teilnehmer.

Eingeschlossene Leistungen:

- Flug ab/bis Frankfurt mit Lufthansa, Air Baltic oder LOT in der Economy Class inkl. Steuern und Gebühren
- 7 Übernachtungen in 3-4-Sterne Hotels mit Frühstück
- 6x Abendessen und 1x Mittagessen
- Stadtführungen in Vilnius, Riga, Tallinn, Kaunas, Nida und Klaipeda
- Besuch in der Bernsteingalerie und Eintritt zum Thomas-Mann-Haus
- Führung und Verkostung auf dem Bauernmarkt in Riga
- Führung in der Bischofsburg Turaida
- Besuch der Künstlerwerkstatt „Katharinengilde“ in Tallinn
- Fährüberfahrt zum Nationalpark Kurische Nehrung
- 1 Reiseführer pro Zimmer
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung

Eingeschlossene Highlights:

- + Kleinere Gruppengröße, max 20 Personen
- + Nationalpark Kurische Nehrung
- + kulinarische Show mit litauischen Spezialitäten, zünftiges Mittagessen auf einem lettischen Bauernhof
- + Historischer Nationalpark von Trakai
- + Einmaliger Wallfahrtsort: Berg der Kreuze
- + Besuch des Nationalparks Gauja

Nicht eingeschlossen sind als optional bezeichnete Ausflüge, nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Ausgaben persönlicher Art.

Reisetermine:

14.05. - 21.05.2021	16.07. - 23.07.2021
04.06. - 11.06.2021	30.07. - 06.08.2021
18.06. - 25.06.2021	13.08. - 20.08.2021
02.07. - 09.07.2021	03.09. - 10.09.2021

Hotelbeispiele:

Vilnius, Hotel Algirdas****
 Kaunas, Best Western Santakos Hotel****
 Nida, Hotel Nerija Nidos Banga Hotel****
 Riga, Wellton Hotel Riga****
 Tallinn, Original Sokos Viru Hotel****

Zusatzleistungen:

- Führung in der Wasserburg Trakai* 15,- €
- Führung in der Bierbrauerei „Švyturys“ inkl. Verkostung von 5 Biersorten mit Snacks* 25,- €
- Bootsfahrt im Rigaer Stadtkanal und auf dem Fluss Daugava* 20,- €
- Halbtägiger Ausflug nach Jurmala* 25,- €
- Abendessen in einem mittelalterlichen Restaurant in Tallinn* 35,- €

Reiseversicherungen:

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

Allgemeine Bedingungen:

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Tarif- und Wechselkursänderungen vorbehalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/Reisebedingungen von mundo Reisen GmbH & Co. KG.

Reisepapiere und Gesundheit:

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei.

Beratung und Buchung:



– als Vermittler –

Leserreisen

Beratung und Buchung:

HNA Leserreisen
 Postfach 10 10 09 · 34010 Kassel
 Tel. 05 61 / 2 03 24 24
 Fax 05 61 / 2 03 24 25
 leserreisen@hna.de
 www.hna.de/leserreisen

Termine und Preise pro Person

8 Tage-Reise **Anmeldeschluss jeweils**
Mai - September 2020 **2 Monate vor Abreise**

im Doppelzimmer	1.449,- €
Einzelzimmerzuschlag	290,- €

HNA LR 2021 POP FL01

Mindestteilnehmerzahl: 2 Personen

Klima Riga	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ø Temperatur in °C	-5	-4	-1	5	11	16	17	16	12	7	2	-2
Sonnenstunden	1	2	5	7	9	9	9	8	6	3	1	1
Regentage	19	15	12	13	12	13	14	15	16	16	17	18

Veranstalter:

Poppe Erlebnisreisen - eine Marke von mundo Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmeldeur auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldeur wie für seine eigenen Verpflichtungen eintritt, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungen- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließ-

lich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalisierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reisteilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,

bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen.

Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswiderig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurücktreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
 3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
- 8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Thea-

terbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montreux Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zu11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:
Poppe Erlebnisreisen

Eine Marke von
mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstr. 64
63150 Heusenstamm

E-Mail erlebnisreisen@poppe-reisen.de
Site www.mundo-reisen.de